

Berlin, 20. Dezember 2024

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bdeu.de

## Stellungnahme

# Zur Verbändeanhörung zur Förder- richtlinie Klimaschutzverträge

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

### Rückmeldungen zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge in tabellarischer Form

Ziff. der FRL	Änderungsvorschlag	Begründung
2.24 (ehem. 2.14)	Streichung (mit Beibehaltung des aktuellen Begriffs „ <u>dominierende</u> Produktionstechnologie“) oder zumindest weitere Definition/Erläuterung des Begriffs einer „ <u>verfügbaren effizienten und emissionsarmen konventionellen</u> Produktionstechnologie“, ggfs. in Bezug auf die Referenzsysteme aus Anlage 1 EU ETS	<p>Die Änderung erscheint den Vergleichsmaßstab für Projekte zu erhöhen, wodurch die Transformation von Anlagen mit aktueller „dominierender“ Produktionstechnologie evtl. nicht in vollem Umfang gefördert werden können und evtl. größere Anstrengungen nötig werden, um die gewünschte THG-Einsparung weiterhin erreichen zu können.</p> <p>Die Änderung könnte neue Projekte auch im Vergleich zu unter der alten RL geförderten Projekten ggfs. diskriminieren.</p>
2.34	Nutzung von erneuerbarem oder CO <sub>2</sub> -armen Wasserstoff generell als transformativ anerkennen.	<p>Die Nutzung von erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem H<sub>2</sub> sollte generell als transformativ angesehen werden. Eine Umstellung von, häufig selbst im SMR- oder POX-Verfahren hergestelltem, grauem H<sub>2</sub> auf einen Fremdbezug (Pipeline oder von einem Dritten am Standort betriebene Elektrolyse) stellt eine wesentliche Änderung der Bezugsstruktur für H<sub>2</sub> dar. Erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer H<sub>2</sub> sind zudem noch nicht flächendeckend und versorgungssicher verfügbar. Weiterhin unterliegt die Produktion von erneuerbarem H<sub>2</sub> den strengen Kriterien des Delegated Act zu RFNBOs und ist somit unmittelbar an die volatile Erzeugung der durch PPAs verbundenen EE-Anlagen gekoppelt. Es ist vor diesem Hintergrund als transformativ für Industriebetriebe anzusehen, wenn diese von einer kontinuierlichen Eigenversorgung mit grauem H<sub>2</sub> auf eine externe Belieferung mit volatiler erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem H<sub>2</sub> umstellen, selbst wenn dadurch beim Industriebetrieb nur geringe eigene Investitionen anfallen.</p>

2.44	Wasserstoff analog zu Prozesswärme als Zwischenprodukt definieren.	H2 ist trotz der Ambitionen zum Kernnetzausbau auf absehbare Zeit noch nicht flächendeckend an allen Standorten in Deutschland verfügbar. Zwar können die Kosten für eigene H2-Produktionsanlagen in das Gebot eingepreist werden, die Definition verhindert aber effektiv die Teilnahme von Konsortien, in denen ein H2-Erzeuger und ein H2-nutzender Industriebetrieb den KSV gemeinsam beantragen können. Zudem könnte durch die Definition als förderfähiges Zwischenprodukt erreicht werden, dass Industriebetriebe, die bereits heute grauen H2 einsetzen, ihre Prozesse durch eine transformative H2-Produktionsanlage (eigene oder von einem Dritten) am Standort dekarbonisieren.
4.15 a) (ii)	Streichung von „absehbar“ und „ ,weil diese Technologien in einem absehbaren Zeitraum keine Marktreife erreichen werden und für die großskalige Anwendung am Markt nicht verfügbar sind,“	Es ist im Zweifel schwer absehbar bzw. nachweisbar, wann eine neue Technologie Marktreife und Großskaligkeit erreichen kann. Eine Beurteilung des Gebots sollte auf Basis der zum Zeitpunkt des Förderaufrufs verfügbaren Alternativen erfolgen.
4.15 a) (iii)	Streichung von „Zudem kann die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf Regelungen vorsehen, nach denen bestimmte Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung durch CCS- oder CCU-Technologien erzielt wird, nachrangig gefördert werden“.	Ein Verweis auf die Vorgaben der Carbon Management Strategie wie im Folgesatz wird als ausreichend erachtet.  Förderaufrufe können jetzt schon nur bestimmte Anwendungen zulassen, wodurch eine weitere Einschränkung nicht notwendig erscheint. Außerdem sollte das Kriterium der Fördereffizienz für alle eingereichten Gebote gleichermaßen zur Anwendung kommen.
4.16 (a)	Beibehalten der Mindestgröße von 10 kt CO <sub>2</sub> -Äquivalenten pro Kalenderjahr für die Referenzanlage.	Für die Dekarbonisierung des Mittelstandes existiert bereits das Förderinstrument „Bundesförderung Industrie & Klimaschutz“. Die Mindestgröße von 10 kt CO <sub>2</sub> -Äquivalenten pro Jahr für die Referenzsysteme im KSV sollte daher beibehalten werden, um die Abgrenzung zwischen den Förderprogrammen zu erhalten. Zudem

		erscheint eine Fokussierung von KSV auf großindustrielle Anlagen auch vor dem Hintergrund der Fördermitteleffizienz sinnvoll.
6.1 (b)	Streichung: Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Zuwendungsbescheid veranschlagten Haushaltsmittel.	Dieser Zusatz sollte gestrichen werden, da hiermit der Zweck einer Förderung torpediert werden. Die zu erreichende Planungs- und Investitionssicherheit durch Förderung wird durch diesen Satz zurückgenommen.
7.1 (a) (iv) 8.2 (d) (iii)	Bilanziellen Einsatz von erneuerbaren H2-Zertifikaten (mindestens für eine Übergangsphase) zulassen, bis eine flächendeckende Versorgung durch das Kernnetz ermöglicht wird.	Erneuerbarer H2 ist trotz der Ambitionen zum Kernnetzausbau auf absehbare Zeit noch nicht flächendeckend an allen Standorten in Deutschland verfügbar. Vor diesem Hintergrund sollte der bilanzielle Einsatz der erneuerbaren Eigenschaft („RFNBO Zertifikat“) von H2 zumindest für eine Übergangsfrist (mindestens bis zum Zeitpunkt der physischen Kernnetzanbindung) zugelassen werden. Dadurch werden keine Industriebetriebe von KSV ausgeschlossen, die ihre CO2-Mindesteinsparung durch einen verspäteten Kernnetzanschluss ohne bilanziellen Einsatz von erneuerbaren H2-Zertifikaten nicht erreichen könnten.
7.3 (a)	Der Wechsel zwischen erneuerbarem und CO2-armem H2 sollte weiterhin einer Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedürfen.	Ziel der nationalen Wasserstoffstrategie ist u.a. der Aufbau einer heimischen H2-Produktionskapazität. Dieses Ziel sollte durch Förderinstrumente wie KSV berücksichtigt werden, indem Zuwendungsempfänger dazu angereizt werden, H2 langfristig bei heimischen Produzenten zu beziehen. Für Elektrolysebetreiber ist insbesondere die langfristige Absicherung der Investition von großer Bedeutung. Demnach sollte ein Wechsel zwischen heimisch produziertem erneuerbarem H2 und importiertem CO2-armem H2 für Zuwendungsempfänger der KSV weiterhin nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich sein.
7.5 (d)	Streichung des bestehenden Absatzes sowie alle damit inhaltlich in Verbindung stehenden Inhalten.	In der aktuellen Phase des Wasserstoffmarkthochlaufs kommt der Unterstützung von Projekten durch staatliche Förderung eine wichtige Rolle zu.  Wasserstoffherstellungsprojekte sind aktuell meist nur mit einer Förderung wirtschaftlich und erhalten oft nur so eine entsprechende FID. Demnach sind die in

	<p>Ersetzen durch:</p> <p>„Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, sollte eine teilweise Förderung des eingesetzten Wasserstoffs möglich sein“.</p>	<p>Zukunft zur Verfügung stehenden Mengen an nicht auf Erzeugungsseite gefördertem Wasserstoff begrenzt.</p> <p>Ein Ausschluss von geförderten Wasserstoffmengen im Rahmen der KSV würde den bestehenden sowie geplanten, geförderten Erzeugungsprojekten einen Absatzmarkt verschließen.</p> <p>Eine ausnahmsweise Einbeziehung von gefördertem Wasserstoff durch diesen Call der KSV würde den Wasserstoffmarkthochlauf nachhaltig unterstützen. Die Ausnahme könnte in einer späteren Phase des Markthochlaufs wieder entsprechend herausgenommen werden.</p>
8.3 (e) (ii)	Nutzung technologiebezogener Skalierungsfaktoren für H2-Technologien zur Schaffung eines Level-Playing-Fields mit anderen Dekarbonisierungstechnologien.	Die Nutzung von erneuerbarem oder CO2-armem H2 ist, verglichen mit Dekarbonisierung durch Elektrifizierung insbesondere durch höhere Kosten in den frühen Jahren, im Nachteil und nicht unmittelbar konkurrenzfähig. Sie sollten daher von einem entsprechenden Skalierungsfaktor profitieren. Diese Möglichkeit sollte, neben der technologiebezogenen Budgetallokierung, im nächsten Förderaufruf unbedingt zusätzlich für das nicht-technologiebezogene (offene) Budget genutzt werden, um den ins Stocken geratenden H2-Hochlauf in DE weiter anzureißen.
8.3 (h)	Möglichkeit der technologiebezogene Budgetallokierung im Förderaufruf zugunsten von H2-Technologien nutzen.	Der Hochlauf der H2-Wirtschaft ist abhängig von einer ausreichenden und konkreten Nachfrage nach erneuerbarem und CO2-armem H2. Erzeuger von H2 brauchen eine gesicherte langfristige Abnahme um ihre Investitionen in z.B. Elektrolyseure abzusichern. Eine technologiebezogene Allokierung eines ausreichenden Teils des gesamten Förderbudgets der zweiten Auktionsrunde der KSV sollte für H2 Anwendung entsprechend und ergänzend zu der Nutzung der Skalierungsfaktoren für ein allgemeines Budget genutzt werden, um den Hochlauf der H2-Wirtschaft schnellstmöglich zu unterstützen.

8.6 (b)	Zu Kommentierung: Die nachträgliche Bildung von Konsortien (nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens) sollte generell (und nicht nur für CCS-Projekte) zugelassen werden.	Änderungen an der FRL, die zum Zeitpunkt des vorbereitenden Verfahrens noch nicht bekannt waren, können dazu führen, dass sich am vorbereitenden Verfahren anstelle des Konsortiums nur ein Unternehmen für ein Projekt beteiligt hat. Sollte die FRL im Nachgang zum vorbereitenden Verfahren ein Konsortium für bestimmte Projekte, Sektoren, Prozesse, etc. ermöglichen, sollte auch eine nachträgliche Bildung eines Konsortiums generell ermöglicht werden.
---------	---	--